

Bericht

des Petitionsausschusses

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Berichtszeitraum 25. September 2021 bis 24. September 2022)

I.

Statistische Angaben

Beim Petitionsausschuss des Landtages gingen im Berichtszeitraum 547 Petitionen ein, die von insgesamt 16 173 Personen unterzeichnet bzw. mitunterzeichnet wurden. Abschließend behandelt wurden davon 404 Vorgänge. In 16 Sitzungen befasste sich der Ausschuss mit 611 Petitionen, darunter auch solchen, die bereits vor dem aktuellen Berichtszeitraum eingegangen waren. Nicht selten wurden Petitionen mehrfach beraten, weil Petenten auf Antworten mit neuen Zuschriften reagierten und/oder der Ausschuss weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hielt. Gelegentlich nahm der Ausschuss nach Verfahrensabschluss erhaltene Informationen von beteiligten Behörden oder Meinungsäußerungen von Petenten in einer weiteren Sitzung lediglich zur Kenntnis.

Über die im einzelnen gefassten Beschlüsse und die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten wurde das Plenum mit den im Berichtszeitraum (November 2021 sowie Februar, Mai und September 2022) vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung der Petitionen auf die Sachgebiete im gesamten Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

II.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, der Artikel 24 und 71 der Landesverfassung sowie des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Nach den verfassungsrechtlichen Regelungen ist jedermann berechtigt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik oder Beschwerden an die zuständigen Stellen oder die Volksvertretungen zu wenden. Gemäß Artikel 71 der Verfassung des Landes Brandenburg entscheidet grundsätzlich der Petitionsausschuss über die an den Landtag gerichteten Petitionen.

Das Parlament erhält durch die den Petitionen zugrunde liegenden Sachverhalte Informationen, die wichtige Impulse für parlamentarische Initiativen geben können und die die Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Landesregierung unterstützen. Ist der Ausschuss örtlich nicht zuständig, leitet er die Petition an die zuständige Volksvertretung, zum Beispiel den Deutschen Bundestag oder die Petitionsausschüsse anderer Bundesländer, weiter. An die Fachausschüsse innerhalb des Landtages leitet der Ausschuss die Anliegen dann weiter, wenn sie sich auf konkrete Gesetzgebungsvorhaben beziehen oder wenn davon auszugehen ist, dass sie für die Arbeit des Fachausschusses von Relevanz sein könnten.

III.

Allgemeines

1. Zusammenarbeit mit Behörden

Bevor der im Wege einer Petition vorgetragene Sachverhalt einer inhaltlichen wie auch rechtlichen Überprüfung unterzogen wird, werden die darin benannten und/oder in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden regelmäßig um Stellungnahme gebeten. Der sich aus dem Petitionsgesetz ergebenden Berichtspflicht kamen diese in der überwiegenden Zahl sowohl inhaltlich als auch terminlich nach. Mit fristgerechten sowie gründlichen Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen zum jeweiligen Petitionsgegenstand wird der Ausschuss in die Lage versetzt, sich ein umfassendes Bild vom Sachverhalt zu machen, um sodann die Problemlage erschöpfend erörtern zu können. Für alle am Petitionsverfahren Beteiligten - die Petenten, die Behörden und den Petitionsausschuss - ist es daher ausgesprochen misslich, wenn Stellungnahmen angemahnt, wegen fehlender Informationen ergänzende Stellungnahmen eingeholt oder gar übergeordnete Behörden um ein Einschreiten gebeten werden müssen. Neben der Bearbeitungszeit erhöht sich unnötigerweise auch der Arbeitsaufwand. Das Vertrauen des Ausschusses in eine umfassende und offene Berichterstattung wird durch derartiges Verhalten ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Für den Berichtszeitraum seien hierfür drei exemplarische Fälle angeführt:

Die stoische Verweigerung der Aktenvorlage durch eine Bürgermeisterin machte ein Einschalten der unteren Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Selbige lehnte ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ab, da der Streitgegenständliche Sachverhalt bereits beim Verwaltungsgericht anhängig sei. Die sodann um ein Eingreifen gebetene oberste Kommunalaufsichtsbehörde vertrat hingegen dieselbe Ansicht wie auch der Petitionsausschuss, dass ein laufendes Gerichtsverfahren nicht von der Berichts- bzw. Vorlagepflicht gegenüber dem Petitionsausschuss entbindet. In der Folge veranlasste die oberste Kommunalaufsichtsbehörde ein aufsichtsrechtliches Vorgehen der unteren Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der Bürgermeisterin.

Ärgerlich für den Petitionsausschuss war wiederum die Erkenntnis, auf der Grundlage inhaltlich falscher Stellungnahmen eine Petition beraten und beschieden zu haben. Im konkreten Fall informierte die berichtspflichtige Behörde den Ausschuss etwa ein halbes Jahr nach Abschluss des gegenständlichen Petitionsverfahrens, dass alle drei zum Sachverhalt erteilten Stellungnahmen nicht sachgerecht waren bzw. die zugrunde liegenden Gegebenheiten nicht korrekt dargestellt wurden.

Die Nichtbeachtung von formalen Anforderungen an die Berichterstattung führte ebenfalls zu Nachfragen. So erwartet der Ausschuss, dass die Stellungnahmen vom jeweiligen Behördenleiter bzw. seiner Stellvertretung unterzeichnet werden. Sinn und Zweck dieser Anforderung ist unter anderem, die Kenntnisnahme der Verwaltungsspitze von dem Petitionsvorgang zu dokumentieren. Vor diesem Hintergrund musste eine Kommunalverwaltung drei Mal vom Petitionsausschuss angeschrieben werden, um die betreffende Stellungnahme von deren Leiter und nicht von Mitarbeitern auf Arbeitsebene unterzeichnet zu erhalten.

2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Seit September 2021 konnte der Petitionsausschuss alle bereits zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzten Bürgersprechstunden durchführen. Auch war es möglich, eine wegen der Corona-Pandemie ausgefallene Bürgersprechstunde im Landkreis Prignitz nachzuholen. Die Sprechstunden wurden von der Bevölkerung grundsätzlich gut angenommen; teilweise reichten die vorgesehenen drei Stunden nicht aus, um mit allen Bürgerinnen und Bürgern die Sachverhalte und die Möglichkeiten einer Petition zu erörtern. Allerdings ist es für den Ausschuss nicht immer nachzuvollziehen, wenn Bürger teilweise weite Strecken zu den Bürgersprechstunden anreisen, in dem gemeinsamen Gespräch festgestellt wird, dass der Petitionsausschuss für sie tätig werden kann, dann aber - anders als von den Bürgern angekündigt - keine schriftliche Petition eingeht. So führten Ausschussmitglieder in einer Bürgersprechstunde acht Gespräche zu insgesamt elf Themen, die alle grundsätzlich petitionsfähig waren, sodass ein Petitionsvordruck ausgereicht wurde. Den Ausschuss erreichten dann allerdings nur zu drei der besprochenen Themen Petitionen. In den kommenden Monaten wird der Ausschuss neben den langfristig angesetzten Bürgersprechstunden weitere, coronabedingt ausgefallene Bürgersprechstunden nachholen, damit das Gesprächsangebot des Ausschusses zum Ende der Legislatur in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt realisiert worden ist.

Wegen des Rückgangs der Corona-Restriktionen konnten Petitionen auch wieder persönlich - auf Wunsch der Petenten häufig öffentlichkeitswirksam in Pressebegleitung - im Landtag übergeben werden. Die Durchführung von Ortsbesichtigungen zu Petitionen konnte von den Ausschussmitgliedern wieder aufgenommen werden. Sie sind in bestimmten Fällen geeignet, die den Petitionen zugrunde liegenden Probleme besser zu veranschaulichen. Auch können lösungsorientierte Gespräche vor Ort mit anwesenden Petenten und Behördenvertretern geführt werden.

IV.

Schwerpunkte

1. Corona-Pandemie

Der Eingang von Petitionen mit Bezug zur Corona-Pandemie war im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum kontinuierlich rückläufig. Sie werden thematisch vornehmlich dem Sachgebiet Gesundheitswesen zugeordnet und spiegeln auch in diesem Berichtszeitraum inhaltlich die Schwerpunkte des öffentlichen Diskurses im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wider. Die Petitionen nehmen Bezug auf im weiteren zeitlichen Verlauf der Pandemie ergriffene staatliche Maßnahmen, darunter verordnete Restriktionen bzw. Lockerungen, die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie wirtschaftliche Aspekte.

Die eingegangenen Petitionen setzten sich beispielsweise aus unterschiedlichsten Blickwinkeln mit der möglichen bzw. teilweise für bestimmte Bereiche gesetzlich vorgesehenen (Auffrischungs-)Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus kritisch auseinander. Hinzu kam verstärkt etwa die Adressierung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Impfpflicht für Mitarbeiter in Gesundheits-, Pflege- und Betreuungsbereichen. Der Eingang von Petitionen betreffend die Einladung zu Impfterminen war dagegen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum rückläufig. Andererseits wurden mehrere Petitionen zu Fragen der Immunisierung und des Umgangs mit entsprechenden Nachweisen eingereicht. Des Weiteren befassten sich eingegangene Petitionen mit dem Umfang und der Auszahlung von Hilfen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie der teilweise im Nachgang erforderlich gewordenen Rückforderung entsprechender (Sofort-)Zahlungen.

Ferner wurde in den Petitionen der Wunsch nach einem gewissen Grad an Vereinheitlichung von Regelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zum Ausdruck gebracht. Gegenstand einer entsprechenden Vereinheitlichung sollten dabei unter anderem Vorgaben zur Durchführung von Corona-Tests sowie zur Behandlung von geimpften Personen sein.

Im Bildungsbereich war erneut der Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen von größerem Interesse. Hier wurde etwa auf die Durchführung bzw. Problematik eines Distanzunterrichts verwiesen.

Aufgrund der nach wie vor durchaus volatilen Gesamtsituation des Infektionsgeschehens sowie der gesetzgeberischen Tätigkeit konnten die Antworten des Ausschusses auch in diesem Berichtszeitraum vielfach nur eine Momentaufnahme darstellen.

2. Psychisch auffällige Personen

Nicht erst seit dem aktuellen Berichtszeitraum, jedoch nunmehr zunehmend, wenden sich auch Personen an den Petitionsausschuss, deren Argumentation und Handeln auf eine psychische Störung schließen lassen. Eine Vielzahl dieser Petenten betreibt ein oder mehrere Petitionsverfahren bei geringen Erfolgsaussichten besonders unbeirrbar und hartnäckig, so dass der Kontakt zum Petitionsausschuss meist auf längere Dauer angelegt ist. Trotz umfassender und auch wiederholter Erläuterungen des Ausschusses sind diese Petenten mit Argumenten kaum zu erreichen. Gleiches gilt für Petenten, die ohne Beachtung von Zuständigkeiten dem Ausschuss jegliche Art von Lebenssachverhalten schildern, die bei ihnen persönlich auf Widerspruch oder Kritik stoßen. Einige werden sogar im Sekretariat des Petitionsausschusses im Landtag Brandenburg persönlich vorstellig. Andere reichen - nicht selten in kurzen Abständen - ausgesprochen umfangreiche Schriftsätze ein. Inhaltlich sind diese vielfach durch stetige Wiederholungen des bereits aktenkundigen Sachvortrags oder aber durch abschweifende sachfremde Erwägungen gekennzeichnet. Auch abschätzige bis beleidigende Äußerungen sind zu konstatieren.

Ein weiteres Phänomen sind Petitionen von nicht in Brandenburg wohnhaften Personen, die Themen aus der medialen Berichterstattung über das Bundesland aufgreifen, ohne davon persönlich betroffen zu sein oder auch nur mittelbar einen Bezug zum Petitionsgegenstand zu haben. Andere wiederum befassen sich mit einem spezifischen Thema und streuen diesbezüglich identische Petitionen an alle Landesparlamente, teilweise zusätzlich auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Bei überdurchschnittlich vielen dieser Petenten handelt es sich tatsächlich um Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden. In manchen Fällen informieren diese Petenten den Ausschuss hierüber eigenständig oder es wird im Verfahrenslauf erkennbar.

Für alle Petenten gilt, dass jede Petition vom Ausschuss gleichbehandelt wird. Die Ausschussmitglieder sind bemüht, das Anliegen jeder eingegangenen Petition zu erfassen. Dies gestaltet sich gelegentlich schwierig, sei es durch eine ausgesprochen schwer zu lesende Handschrift, eine lediglich fragmentarische Sachverhaltsdarstellung oder überdurchschnittlich umfangreiche Petitionsunterlagen, die zu sichten sind. Auch auf den ersten Blick scheinbar abwegige Anliegen werden mit der gebotenen Ernsthaftigkeit geprüft und die jeweiligen Petenten werden vom Ausschuss beschieden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die hier beschriebenen Petitionen neben der sachlichen Bearbeitung von den mit den Fällen befassten Ausschussmitgliedern ein hohes Maß an Sozialkompetenz fordern.

3. Nichteinhaltung von Formvorschriften

Das Petitionsrecht soll jeder Person ermöglichen, Kritik oder Anregungen niederschwellig an den Landtag heranzutragen. Dabei muss die Petition nach dem Petitionsgesetz allerdings den Petenten erkennen lassen. Dass dem Ausschuss verlässlich bekannt ist, mit wem er in der Sache kommuniziert, betrachtet er als legitimes Anliegen; dies ist für die sachgerechte Bearbeitung der Petitionen häufig auch unerlässlich. Es bedeutet praktisch, dass das Petitionsschreiben vom Petenten unterschrieben sein muss oder dass bei elektronischer Einbringung das Online-Formular des Ausschusses genutzt wird.

Letzteres kann auf der Internetseite des Landtages aufgerufen werden. Weiter wird grundsätzlich eine Postanschrift des Petenten benötigt, um ihm die Schreiben des Ausschusses in der Petitionsangelegenheit zu übersenden.

Erreicht den Landtag eine Petition per einfacher E-Mail, werden die Petenten auf die eingangs geschilderten formellen Regularien hingewiesen und gebeten, ihre Petitionen entsprechend einzubringen. Der Ausschuss musste feststellen, dass eine zunehmende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern nicht bereit ist, diesen niedrigschwelligen Vorgaben zu folgen. Nachdem im vorhergegangenen Berichtszeitraum 44 Petitionen nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprachen, waren es im aktuellen Berichtszeitraum 72. Der starke Anstieg dieser Zahl lässt sich auch darauf zurückführen, dass eine größere Tierschutz-Kampagne und eine Kampagne zu einem Gutachten über Entscheidungen von Familiengerichten zu zahlreichen, häufig wortgleichen Zuschriften per E-Mail aus dem gesamten Bundesgebiet geführt hatten. Insbesondere die nicht aus Brandenburg stammenden Petenten waren dann wohl nicht mehr bereit, die ihnen in der Eingangsbestätigung erläuterten formellen Voraussetzungen zu erfüllen.

Andererseits erwarten Petenten offenbar zunehmend, dass eine einfache E-Mail als Grundlage für eine Petition ausreicht oder dass ihre Beschwerden in einem informellen und unreglementierten Verfahren bearbeitet werden. So beschwerte sich eine Mutter per E-Mail darüber, dass zwei Mitarbeiter einer Schule ihres Kindes Krankschreibungen verlegt hätten und dem Schulamt dann unentschuldigte Fehltage gemeldet worden wären. Hierbei handelte es sich um eine klassische Petition. Auf die mit den üblichen Verfahrenshinweisen versehene Eingangsbestätigung teilte die Petentin dann mit, dass ihr Schreiben eine Beschwerde über zwei Mitarbeiter der Schulverwaltung darstellt, daher keine Petition sei und sie deshalb die Formvorschriften nicht einzuhalten habe. Ein anderer Beschwerdeführer, der seine E-Mails nur mit seinem Nachnamen oder einem Pseudonym versah und sich über Kampfhundehaltung beschwerte, wurde zweimal auf die Formalien hingewiesen. Er reagierte darauf nur mit dem Hinweis, dass Kampfhunde vor dem Zubeißen auch keine Formvorschriften beachten würden(!).

Auch wenn eventuell nicht alle Petenten dadurch erreicht werden können, wird sich der Petitionsausschuss bemühen, zukünftig die Eingangsbestätigungen mit den einschlägigen Verfahrensregelungen noch mehr auf den Einzelfall abzustimmen und zu verdeutlichen, dass eine umfassende Beratung der Problematik im Landtag und eine entsprechende Beantwortung nur im Rahmen eines Petitionsverfahrens erfolgen kann.

V.**Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses****1. Überprüfung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung**

Das Beschwerdeschreiben des Petenten über eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ging bereits im April 2020 beim Ausschuss ein. Darin äußerte er Kritik an Mitarbeitern der Einrichtung und deren Umgang mit den zu Betreuenden. Des Weiteren berichtete er über bautechnische sowie Brandschutzmängel der Liegenschaft, welche insbesondere unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung zu prüfen wären. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses gestalteten sich ausgesprochen langwierig, da seitens des für die Einrichtungsaufsicht zuständigen Ministeriums keine hinreichend konstruktive Zusammenarbeit zu verzeichnen war. Erbetene Stellungnahmen gingen wiederholt nicht fristgerecht ein. Deren Inhalt war meist nur fragmentarischer Natur, was wiederum Nachfragebedarf auslöste.

Erst im Mai 2021 wurde der Ausschuss informiert, dass sich das betreffende Ministerium bereits seit August 2020 mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht befindet. Wiederum erst auf Nachfrage zum Gegenstand des Verfahrens wurde sodann mitgeteilt, dass die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung widerrufen wurde, ohne jedoch die Gründe hierfür zu benennen. Der Träger der Einrichtung hatte hiergegen den Rechtsweg beschritten. In dieser Konstellation entschied der Petitionsausschuss, die zuständige Ministerin zu einem persönlichen Erörterungstermin in eine Ausschusssitzung in den Landtag Brandenburg einzuladen. Die Terminfindung gestaltete sich wiederum ausgesprochen schwierig, weshalb es zu weiterem Zeitverzug kam.

Der Erörterungstermin selbst erbrachte bedauerlicherweise nicht den erhofften Erkenntnisgewinn für den Petitionsausschuss, sodass schließlich das zuständige Verwaltungsgericht im Wege der Auskunftshilfe gebeten werden musste, den Ausschuss über den aktuellen Sach- und Streitstand im Klageverfahren zu informieren. Gegen Ende des Jahres 2021 kam es zu einem Brand in der betreffenden Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, bei welchem glücklicherweise kein Personenschaden entstand. Nach dem Brandereignis erfolgte nach kurzer Unterbrechung ein (teilweiser) Weiterbetrieb der Einrichtung, weshalb durch das Ministerium eine Nutzungsuntersagung erfolgte. Auch hiergegen ging der Einrichtungsträger gerichtlich vor. Das Verwaltungsgericht stellte im Eilverfahren zwar fest, dass die Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird, seitens des Ministeriums aber im betreffenden Untersagungsbescheid ein Ermessens Fehlgebrauch vorlag. In der Folge hob das Ministerium den Untersagungsbescheid auf, weil davon ausgegangen wurde, dass zum betreffenden Zeitpunkt keine Kinder und Jugendlichen mehr in der Einrichtung untergebracht waren.

Schließlich erging durch das Verwaltungsgericht im ursprünglichen Verfahren um den Widerruf der Betriebserlaubnis vom August 2020 im Januar 2022 ein Ablehnungsbeschluss wegen Unzulässigkeit. Durch das Brandereignis habe der Einrichtungsträger kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, da infolge des Brandes wesentliche Änderungen an der Einrichtung erfolgten, sodass keine Betriebserlaubnis für die aktuelle Einrichtung vorläge. Die Beschwerde des Einrichtungsträgers beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg blieb erfolglos.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie in Ermangelung einer unmittelbaren persönlichen Betroffenheit konnten dem Petenten in der Sache keine weiterführenden Angaben gemacht werden. Der Ausschuss konnte nur seine Hoffnung ausdrücken, dass die Einrichtungsaufsicht nunmehr hinreichend sensibilisiert im Sinne der erhobenen Einwendungen sein dürfte.

2. Behauptung der Gefährdung durch eine manipulierte Heizungsanlage

Über einen Zeitraum von anderthalb Jahren befasste sich der Petitionsausschuss in sechs Sitzungen mit einer Petition, in der ein Ehepaar verschiedenste Beschwerden vorgebracht hatte. Neben der Kritik an einem Jobcenter, der Beanstandung des Abbruchs der zahnärztlichen Behandlung eines Kindes und weiteren Lebenssachverhalten wurde auch vorgebracht, dass die Heizungsanlage im Wohngebäude der Petenten manipuliert worden sei und unbekannte Personen dadurch eine Explosion herbeiführen wollten. Wortlaut und Inhalt der Petition gaben dem Ausschuss Veranlassung zu der Vermutung, dass bei einem oder bei beiden Petenten eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Gleichwohl hat sich der Ausschuss mit den angesprochenen Sachverhalten befasst und die Petition im Rahmen seiner Möglichkeiten - nach seiner Auffassung - nachvollziehbar beantwortet. Hinsichtlich der Heizungsanlage wurden die Petenten darauf verwiesen, dass sie zunächst als Gebäudeeigentümer selbst verantwortlich dafür seien, ihre Heizungsanlage auf mögliche Defekte oder Manipulationen überprüfen zu lassen. Im Übrigen seien die von der Polizei aufgenommenen Ermittlungen in dieser Sache noch nicht abgeschlossen. Die Petenten waren für die Argumentationen des Ausschusses nicht erreichbar. Sie wiederholten in mehreren Schreiben ihren bisherigen Sachvortrag, regelmäßig ohne auf die Erläuterungen des Ausschusses einzugehen, sodass der Petitionsausschuss sich veranlasst sah, von der Möglichkeit des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Petitionsgesetzes Gebrauch zu machen, Zuschriften ohne wesentlich neuen Sachvortrag nicht mehr zu beraten.

Kurze Zeit später erreichte den Ausschuss dann ein weiteres Schreiben, in dem die Petenten ihre Beschwerden unverdrossen aufrechterhielten, sich aber auch darüber beschwerten, dass die Polizei die Ermittlungen hinsichtlich der Manipulationen an der Heizungsanlage eingestellt habe. Nur insoweit holte der Petitionsausschuss weitere Stellungnahmen ein. Er stellte fest, dass trotz der wenig nachvollziehbaren Argumentationen hinsichtlich der Heizungsanlage die Kriminalpolizei Kontakt zu einem Servicemitarbeiter des Herstellers aufgenommen und mit diesem einen gemeinsamen Ortstermin zur Überprüfung der Heizungsanlage vorbereitet hatte. Im Vorfeld des Ortstermins suchte der Mitarbeiter der Polizei das Gespräch mit den Petenten. In diesem vorbereiteten Gespräch teilten diese mit, dass sie der Polizei und dem Wartungsunternehmen zum avisierten Ortstermin keinen Zutritt zu der Heizungsanlage gewähren würden. Einer Inaugenscheinnahme würden die Petenten nur bei Vorlage eines entsprechenden gerichtlichen Beschlusses zustimmen. Trotz dieses ausgesprochen widersprüchlichen Verhaltens der Petenten beantragte die Staatsanwaltschaft - wohl auch wegen der Schwere des von den Petenten erhobenen Vorwurfs - einen Durchsuchungsbeschluss beim zuständigen Amtsgericht. Das Amtsgericht lehnte den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses allerdings ab, da das Gericht keine Tatsachen erkennen konnte, aus denen die Annahme begründbar wäre, dass die Petenten durch eine Manipulation der Heizungsanlage getötet werden sollen. Seit einem Jahr würden sie die Beseitigung einer Gefahrenlage fordern, ohne selbst etwas zu deren Beseitigung unternommen zu haben.

Auch hätten die Petenten zunächst angekündigt, den Zutritt zum Haus zu gewähren, um dies dann unter den Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung zu stellen. Dies lasse nach Ansicht des Gerichts nur den Schluss zu, dass die von den Petenten erhobenen Behauptungen unzutreffend seien. Es bedürfe keiner Durchsuchung, um das Nichtbestehen eines Anfangsverdachts zu belegen. Diese Argumentation war für den Petitionsausschuss durchaus nachvollziehbar. Er sah keine Veranlassung, das Handeln von Polizei oder Staatsanwaltschaft zu beanstanden, und schloss das Petitionsverfahren erneut ab.

Der Ausschuss erachtet es als ausgesprochen bemerkenswert, dass die Behörden trotz der mehr als seltsam anmutenden Verhaltensweisen und Erklärungen der Petenten und einer von Familienangehörigen zwischenzeitlich bestätigten psychischen Erkrankung dem Sachverhalt nachgegangen sind mit dem Ziel, eine vollständige Aufklärung herbeizuführen.

3. Fällung eines Baumes

Eine Bürgerin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil sie sich darum sorgte, dass eine auf dem Nachbargrundstück stehende alte Fichte, die sich bereits in Richtung ihres Grundstücks neigte, in naher Zukunft auf ihr Wohnhaus stürzen könnte. Die betreffende Nachbarin verstand diese Sorge und war sowohl bereit als auch bemüht, von der zuständigen Kommune eine Fällgenehmigung zu bekommen. Die Kommune hatte den Antrag auf Fällung jedoch abgelehnt und auch den dagegen erhobenen Widerspruch zurückgewiesen.

Nach dem Eingang der Petition holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme von der zuständigen Bürgermeisterin ein. In der Gesamtschau der Informationen und Unterlagen, die er von der Petentin und der Bürgermeisterin erhielt, ergab sich für den Ausschuss folgende Sach- und Rechtslage:

Die auf den Fall anzuwendende Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde ist das Ergebnis einer nachvollziehbaren Abwägung der Interessen am Erhalt des in der Kommune existierenden Baumbestandes mit gegenläufigen privaten oder öffentlichen Interessen. Aufgrund der Regelungen in der Satzung darf die betreffende Fichte nur mit einer Genehmigung gefällt werden, für deren Erteilung ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Eine Genehmigung kam ersichtlich nur in Betracht, wenn von dem Baum als geschütztem Landschaftsbestandteil akute Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Ohne Zweifel würde ein außerordentlich hoher Schaden entstehen, wenn der Baum auf das Haus der Petentin stürzt. Allerdings genügt allein der Umstand, dass (auch gesunde, vitale) Bäume bei einem (starken) Sturm umstürzen können, nicht. Dies ist grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen und rechtfertigt keine Fällgenehmigung. Vielmehr muss von dem Baum infolge seines Zustandes eine konkrete (akute), über das allgemein übliche Maß hinausgehende Gefahr eines Umstürzens ausgehen. Dies kann in objektiver Art und Weise nur durch fachliche Begutachtungen festgestellt werden.

Angesichts des Umstandes, dass die Kommune zur Beurteilung der Standsicherheit der Fichte auf visuelle Einschätzungen von zwei zertifizierten Baumkontrolleuren verweisen konnte, die keine offensichtlichen Anzeichen für eine akute Gefährdung sahen, war es dem Ausschuss nicht möglich, die ablehnende Haltung der Kommune zu beanstanden.

Allerdings empfahl der Ausschuss der Petentin, die nach der Widerspruchsentscheidung lediglich ein ebenfalls auf rein visueller Grundlage erstelltes Gegengutachten vorgelegt hatte, wenn möglich einen öffentlich bestellten Gutachter zu beauftragen, um mittels spezieller Methoden (Sondierung/Bohrung und Zugversuch) gezielt die Bruch- und Standfestigkeit der Fichte überprüfen zu lassen. Würde ein derartiges Gutachten konkreten Handlungsbedarf bestätigen, könnte die Nachbarin als Verkehrssicherungspflichtige mit voraussichtlichem Erfolg erneut einen Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung stellen. Sollte sie dies nicht tun, hätte die Petentin die Möglichkeit, die Gemeinde als zuständige Ordnungsbehörde unter Berufung auf eine konkrete Gefahrenlage zum Tätigwerden aufzufordern mit dem Ziel, der Nachbarin die Fällung aufzugeben.

Etwa einen Monat nach der mit diesem Inhalt erfolgten Beantwortung der Petition erreichte den Ausschuss die Mitteilung der Petentin, dass sie seinem Ratschlag folgend ein weiteres Baumgutachten eingeholt und die Gemeinde sodann der gewünschten Baumfällung zugestimmt hat. Sie bedankte sich ausdrücklich beim Ausschuss.

4. Behördliches Einschreiten gegenüber einer psychisch auffälligen Person

Ein gesamter Ortsteil wurde von einer psychisch auffälligen Person tyrannisiert. Eine Einwohnerin schilderte dem Ausschuss in ihrer Petition verstörende Ereignisse, welche allesamt in Verbindung mit dieser ebenfalls dort ansässigen Person standen. Es handelte sich dabei um Beleidigungen, Bedrohungen, Straßenverkehrsdelikte, Sachbeschädigungen und anderes mehr. Weiter trug die Petentin Bedenken, Ängste und Zweifel hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit, des nachbarschaftlichen Friedens sowie des Funktionierens des Rechtsstaates vor. Scheinbar würden das zunehmend unberechenbare und aggressive Verhalten sowie die Rechtsverstöße der betreffenden Person weder geahndet noch sanktioniert. Die geschilderte Bedrohungssituation würde nach ihrem Dafürhalten bagatellisiert statt ernst genommen.

Diesem erweckten Eindruck von Untätigkeit der zuständigen Behörden vermochte der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Ermittlungen entgegenzutreten. Sowohl Polizei und Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte waren wiederholt mit den diesbezüglichen Einsätzen, Ermittlungen und Strafverfahren befasst. Nach der Verhängung von Geldstrafen erfolgten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, allerdings zunächst mit Strafaussetzung zur Bewährung, zuletzt dann ohne Bewährung. Eine Vollstreckung scheiterte zu jenem Zeitpunkt jedoch an der fehlenden Rechtskraft, da die betreffende Person Rechtsmittel eingelegt hatte. Und auch ein Widerruf der Strafaussetzung bei einer in der Bewährungszeit begangenen Straftat setzt regelmäßig eine rechtskräftige Verurteilung wegen der neuen Tat voraus.

Im Rahmen der polizeilichen Einsätze erfolgten auch Gefährderansprachen und es fand ein enger Austausch zwischen der Polizei und dem zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst statt. Diesem wurde eine mögliche Begutachtung der betreffenden Person vorgeschlagen, um belastbare Hinweise zu dessen möglicher Eigen- und/oder Fremdgefährdung zu erhalten. Dies ist Voraussetzung für weiterführende Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz wie beispielsweise einem Antrag beim zuständigen Gericht auf Unterbringung einer psychisch kranken Person. Allerdings war durch den Petitionsausschuss auch zu konstatieren, dass der Sozialpsychiatrische Dienst wegen des gesetzlich ausgestalteten Schutzes der Freiheitsrechte einer psychisch beeinträchtigten Person mit eigen- oder fremdgefährdender Tendenz an seine Grenzen stößt.

Die in diesem Fall zu Tage getretene Problematik war dem Ausschuss Veranlassung, die Petition der Landesregierung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

5. Kein Glasfaseranschluss wegen falscher Hausnummer

Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuss, da ihr Wohnhaus im Rahmen des vom Bund geförderten Breitbandausbaus nicht berücksichtigt worden war. Die diesbezüglichen Bauarbeiten fanden entlang der Hauptstraße statt, an welcher auch das Grundstück der Petenten anliegt. Der nicht erfolgte - im Rahmen des Förderprogramms kostenfreie - Anschluss wurde ihnen gegenüber mit einer fehlerhaften Liegenschaftsangabe bezüglich der Hausnummer begründet. Stattdessen wurde das Ehepaar auf einen kostenpflichtigen Anschluss nach Abschluss des geförderten Ausbaus verwiesen, da eine nachträgliche Aufnahme des begehrten Anschlusses in das Förderprogramm nicht erfolgen könne.

Auf den ersten Blick erschien die Begründung, dass ein Ausbauftrag für die Hausnummer 49 vorliege, die Petenten aber Hausnummer 48 bewohnen würden, weshalb sie keinen Anschluss erhalten könnten, lebensfremd, da es sich laut Liegenschaftskataster um ein und dasselbe Grundstück handelte. Jedoch haben die Recherchen des Ausschusses ergeben, dass das Markterkundungsverfahren für den geförderten Glasfaserausbau bereits im Jahr 2016 mit der Ermittlung der Anzahl der „digital unterversorgten“ Adressen eines bestimmten Landkreises im Sinne des Bundesförderprogramms begann. Im Rahmen einer Ausschreibung wurde sodann einem privaten Unternehmen der Zuschlag erteilt und 2019 ein Ausbauftrag geschlossen. Für diesen Glasfasernetzausbau erhielt das Unternehmen Mittel nach den Regularien des korrespondierenden Bundesförderungsprogramms. Die erarbeitete Ausbauliste umfasste etwa 12 000 Adressen und basierte unter anderem auf den Angaben im Liegenschaftskataster. Dort waren die Petenten mit der Hausnummer 49 vermerkt, weshalb hierfür eine Förderung vorgesehen war. Hingegen war die von den Petenten im Zuge der Abfrage des Interesses an einem Glasfaseranschluss vom Oktober 2020 an das Unternehmen zurück gemeldete Hausnummer 48 im Förderprogramm nicht gelistet, hätte damit bei einem Ausbau gegenüber dem Fördermittelgeber nicht abgerechnet werden können.

Eine nachträgliche Änderung der Ausbauliste hätte zu einem zeitlichen Verzug für die gesamten Ausbaumaßnahmen von etwa fünf Monaten geführt, da dieses ausgesprochen bürokratische Verfahren eine Neuvergabe von Aufträgen mit den entsprechenden Mehrkosten erforderlich gemacht hätte. In Kenntnis dieser Umstände wurden allerdings Reservekapazitäten errichtet, über welche weitere Haushalte (nachträglich) angeschlossen werden können, dann allerdings zum normalen Hausanschlusspreis. Da der Fördermittelgeber keinen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung geschaffen hatte, war die Kostenpflicht für den Ausschuss nicht zu kritisieren. Im Rahmen der Ermittlungen war es nicht gelungen festzustellen, worauf die abweichenden Hausnummern beruhten. Laut Liegenschaftskataster war für das Grundstück die Hausnummer 49 vergeben. Die Petenten nutzten jedoch seit dem Erwerb des Grundstücks im Jahr 2005 die Hausnummer 48.

6. Einbürgerung eines Pflegekindes

Die Pflegeeltern eines achtjährigen Jungen erhofften sich, mithilfe des Petitionsausschusses eine Einbürgerung ihres Pflegekindes zu erreichen. Ihre bisherigen Bemühungen verliefen in dieser Hinsicht erfolglos. Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich daraus, dass der Aufenthaltsort der leiblichen Mutter unbekannt war sowie verlässliche Informationen zu ihrer Herkunft nicht vorlagen und damit auch die Herkunft des Kindes als ungeklärt galt. Der Junge wurde seit seiner Geburt in Deutschland als staatenlos geführt. Die Einbürgerung ist nach Aussagen der Pflegeeltern Voraussetzung dafür, dass der Wunsch des Kindes, den Namen seiner Pflegefamilie tragen zu dürfen, erfüllt werden kann.

Der Petitionsausschuss holte zu dem nachvollziehbar geschilderten Anliegen Stellungnahmen sowohl von dem als Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörde zuständigen Landkreis als auch vom Aufsicht führenden Ministerium ein. Es war schnell erkennbar, dass sich das Ministerium außerordentlich darum bemühte, zu einer den Interessen und dem Wohl des Kindes entsprechenden Lösung des Problems zu gelangen. Gegenüber dem Petitionsausschuss wurde fortlaufend und ausführlich Bericht erstattet. Das Ministerium musste im Rahmen seiner Überprüfungen feststellen, dass weder die Staatsangehörigkeitsbehörde noch die Ausländerbehörde des Landkreises in der Angelegenheit fehlerfrei agiert haben. Insbesondere auch vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Kindeswohlbestimmungen ließ die Arbeit der Behörden notwendige Ermittlungen von Amts wegen vermissen. Letztlich gelang es dem Ministerium erfreulicherweise, eine Klärung mit positivem Ausgang zu bewirken. Der Pflegefamilie konnte knapp drei Monate nach Einreichung der Petition die erstrebte Einbürgerungsurkunde ausgehändigt werden. Das Kind besitzt nunmehr die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit der Einbürgerung wurde ein begründeter Einbürgerungsanspruch des Kindes erfüllt. Die dazu erforderlichen Sachverhaltsermittlungen sowie die Sach- und Rechtsprüfung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde konnten aufgrund der außergewöhnlichen Belastungen des Landkreises infolge der Flüchtlingsströme aus der Ukraine nicht früher abgeschlossen werden. Ob der Junge inzwischen den Namen seiner Pflegefamilie trägt, ist dem Ausschuss nicht bekannt.

7. Kosten für Telekommunikations- und Televisionsdienstleistungen in einer Haftanstalt

Ein inhaftierter Petent beklagte nach einer Teilrücknahme seiner Petition hinsichtlich der Kosten für Telekommunikation weiterhin die (teilweise bestehende) Kostenpflichtigkeit für Televisionsdienstleistungen in einer Haftanstalt und erblickte darin eine mangelnde Umsetzung des Resozialisierungsgebots.

Die Gefangenen in dieser Haftanstalt haben drei unterschiedlich umfangreiche Televisionspakete eines privaten Anbieters zur Auswahl, welche vom kostenlosen Grundpaket mit drei TV-Sendern und verschiedenen Radiosendern über ein Kleinpaket mit zusätzlich zehn TV-Sendern zum Preis von 12,95 Euro monatlich bis zu einem Gesamtpaket mit mehr als 60 Sendern zum Preis von 15,95 Euro monatlich reichen. Nach dem Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz ist Gefangenen der Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, wobei diese auch auf Mietgeräte bzw. Haftraummediensysteme verwiesen werden können. Diesen Anforderungen genügte die konkrete Ausgestaltung der Televisionsdienstleistungen in der Haftanstalt.

Der Petent konnte im Zuge eines umfangreichen Antwortschreibens durch den Ausschuss darauf hingewiesen werden, dass auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten ein finanzieller Aufwand in durchaus vergleichbarer Höhe für den Empfang von Rundfunksendern entsteht. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für die Beschaffung entsprechender Empfangsgeräte, den Betrieb dieser Geräte und etwaige Reparaturen sowie schließlich die Belastung mit dem Rundfunkbeitrag. Etwa der in Rede stehende Preis für das Kleinpaket für Televisionsdienstleistungen des privaten Anbieters in der Justizvollzugsanstalt legte durchaus eine Vergleichbarkeit mit den Anschaffungs- und laufenden Kosten außerhalb von Justizvollzugsanstalten nahe.

8. Telefonische Kontaktmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Zensus 2022

Eine Petition griff die, insbesondere in den ersten Wochen extrem eingeschränkte, Erreichbarkeit der Hotline zur Anforderung von entsprechenden Vordrucken zum Zensus 2022 in Papierform auf. In den Wochen unmittelbar nach dem Versand der Schreiben der für die Durchführung des Zensus zuständigen Behörde wandte sich eine Vielzahl an Personen mit der gleichen Kritik auch telefonisch an das Sekretariat des Petitionsausschusses. Dabei wurde von allen Anrufern äußerst glaubhaft dargelegt, dass die Hotline etwa auch zu Randzeiten nicht erreichbar war. Vielfach handelte es sich bei den Anrufern um Personen, die keinen bzw. nur einen eingeschränkten Internetzugang hatten und sich auch nicht Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Zensusgesetz bedienen wollten bzw. konnten. Die Problematik der Erreichbarkeit der Hotline wurde des Weiteren dadurch verschärft, dass die zuständige Behörde über ihre einzige veröffentlichte Telefonnummer in diesem Zeitraum ebenfalls nicht bzw. kaum erreichbar war und somit nicht für Anfragen der Bürger zur Verfügung stand.

Im Zuge eigener Ermittlungen des Ausschussesekretariats konnten weitergehende Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zur tatsächlich beabsichtigten Umsetzung der in dem Ausgangsschreiben explizit aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde erlangt werden, die bei entsprechenden Nachfragen der Anrufenden weitergegeben wurden. Die durch die Petition und viele Anrufer vorgebrachte Problematik erachtete der Ausschuss, insbesondere vor dem Hintergrund der behördlicherseits gemachten Erfahrungen mit der telefonischen Vergabe von Impfterminen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie, als vorhersehbar. Der Ausschuss sah sich deshalb veranlasst, im Zuge der Petition gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung abzugeben, damit zukünftig bei ähnlich gelagerten Verfahren eine höhere Nachvollziehbarkeit und damit einhergehendes Verständnis der betroffenen Bürger für staatliche Anfragen erreicht werden kann. So wurde unter anderem auf die Möglichkeit eines längeren Zeitraums für die Beantwortung der staatlicherseits gestellten Fragen sowie die Anbringung eines Hinweises auf dem ersten Schreiben der Behörde an die betroffenen Bürger mit dem Inhalt angeregt, dass die Erreichbarkeit der angegebenen Hotline gerade in den ersten Tagen und Wochen stark eingeschränkt sein könnte.

In der Gesamtschau der Kommunikation der Landesregierung im Zuge der Terminvergabe für Impfungen und jüngst zum Zensus 2022 gegenüber den Bürgern fiel auf, dass scheinbar verwaltungsseitig unterschätzt wird, dass im Land Brandenburg noch immer eine nicht unerhebliche Anzahl an Bürgern das Internet nicht oder nur äußerst eingeschränkt als Interaktionsmöglichkeit mit dem Staat betrachtet oder schlicht über diese Möglichkeit nicht verfügt. Dabei sollte nicht verkannt werden, dass die Durchführung solcher Verfahren auch unmittelbare Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Staates durch die betroffenen Bürger hat und (vermeidbare) mangelbehaftete Kommunikation dessen Ansehen nicht steigert.

9. Übertragung der Grünpflege auf Anwohner durch eine Straßenreinigungssatzung

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss und brachte zum Ausdruck, dass er in seinem Vorgarten sowie im unmittelbar angrenzenden Grünbereich der Dorfstraße vor seinem Haus Gräser, Blumen und Kräuter gerne wachsen lassen möchte, da er so dem Insektenrückgang entgegenwirken könnte. Seitens der Kommune habe er allerdings eine Aufforderung erhalten, den ihm durch die Straßenreinigungssatzung übertragenen Reinigungs- und Grünschnittpflichten nachzukommen. Daraufhin hatte der Petent insbesondere zum Zeitpunkt und zur Häufigkeit des Mähens des Rasens im öffentlichen Straßenland Nachfragen an die Kommune gerichtet und entsprechende Hinweise erhalten. Gegenüber dem Petitionsausschuss verwies der um Stellungnahme gebetene Bürgermeister dann ausschließlich auf den Wortlaut der einschlägigen Straßenreinigungssatzung der Kommune, der im konkreten Fall zutreffend umgesetzt werde. Dem Bürgermeister musste daraufhin vom Ausschuss mitgeteilt werden, dass es aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Februar 2016 unzulässig ist, im Rahmen der Straßenreinigungspflicht nach § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes, auf dem die kommunalen Straßenreinigungssatzungen basieren, den Anliegern das Rasenmähen oder andere Grünpflege im Straßenland aufzuerlegen. Die Anliegerpflichten beschränken sich auf die Reinigung von Verkehrsflächen und Nebenanlagen. Auf diese Rechtslage hat der Petitionsausschuss den Bürgermeister - wie in der Vergangenheit bereits andere Kommunen - hingewiesen und zu einer Abänderung der Straßenreinigungssatzung angehalten.

Carla Kniestedt

Vorsitzende des Petitionsausschusses

Anlage/n:

1. Anlage

Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 25. September 2021 bis zum 24. September 2022 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

1. Bauordnungsrecht	3,2 %
2. Bauplanungsrecht	2,2 %
3. Denkmalschutz	0,7 %
4. Wohnung, Miete, Wohnungsbau	0,7 %
5. Grundstücksangelegenheiten	1,7 %
6. Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,4 %
7. Schulwesen	2,6 %
8. Familie, Kita, Jugend, Sport	4,6 %
9. Wissenschaft, Hochschulwesen	0,7 %
10. Kultur	0,7 %
11. Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	2,5 %
12. Sozialwesen ohne SGB II	1,8 %
13. SGB II	1,1 %
14. Sozialversicherungen	1,5 %
15. Gesundheitswesen	4,6 %
16. Behindertenangelegenheiten	1,4 %
17. Psychiatrische Einrichtungen	0,3 %
18. Justizvollzug	3,3 %
19. Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	2,2 %
20. Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	4,3 %

21. Steuern und Finanzen	3,2 %
22. Gebühren, Beiträge	1,5 %
23. Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	1,2 %
24. Haftung des Staates und der Kommunen	0,1 %
25. Natur und Umwelt	10,5 %
26. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7,1 %
27. ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	4,2 %
28. Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,4 %
29. Energiegewinnung und -versorgung	0,8 %
30. Öffentlicher Dienst	2,9 %
31. Polizei und Feuerwehr	1,5 %
32. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,0 %
33. Kommunalrecht und -aufsicht	3,6 %
34. Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	6,6 %
35. Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,1 %
36. Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,1 %
37. Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	1,7 %
38. Arbeit und Ausbildung	0,1 %
39. Straßenbau	2,8 %
40. Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	4,9 %

Anmerkung:

Wegen der Auf- bzw. Abrundungen entspricht die Summe der Prozentangaben nicht 100 %.